

BEPS 2.0 & Digitales

Grundlegende Änderung der internationalen Besteuerung in 2020

Ausgabe 03/2020 | Februar 2020



Aktuelles zu BEPS 2.0 durch Veröffentlichung der OECD am 31. Januar 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

vergangenen Freitag (31. Januar 2020) hat das OECD-Sekretariat ein mit dem Inclusive Framework abgestimmtes Statusupdate zum BEPS 2.0-Projekt veröffentlicht (Statement [im Volltext](#)). Im Rahmen eines Webcasts wurde ein zur gleichen Zeit veröffentlichtes Dokument vorgestellt, welches sowohl das für den *Unified Approach* (Pillar 1) geplante Konzept als auch ein neues *Programme of Work* für die weitere Vorgehensweise der OECD hinsichtlich der Inhalte des Pillar 1 enthält. Darüber hinaus hat die OECD sich zum aktuellen Arbeitsstand und zum weiteren Vorgehen beim GloBE-Ansatz (Pillar 2) geäußert.

Unser Newsletter fasst Ihnen die wesentlichen Punkte des Webcasts sowie die parallel veröffentlichten Dokumente der OECD zusammen:

Konkretisierungen bei Pillar 1

Betroffene Geschäftsmodelle

Eine der wichtigsten Neuerungen ist eine nähere Definition der von der Neuregelung betroffenen Geschäftsmodelle. Neben der bereits diskutierten Fokussierung auf sog. „*Consumer Facing Businesses*“ sollen nun vor allem auch automatisierte digitale Dienstleistungen einbezogen werden. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick diesbezüglich:

	Automatisierte digitale Dienstleistungen	„Consumer-Facing“ Produkte und Dienstleistungen	Ausnahmen
Definition	Dienstleistungen, die standardisiert an eine große Anzahl an Kunden oder Nutzern in verschiedenen Staaten erbracht werden (inkl. der Monetarisierung von Daten).	Produkte oder Dienstleistungen, die üblicherweise an Endverbraucher verkauft bzw. erbracht werden.	Alle Produkte und Dienstleistungen, die nicht unter die beiden Kategorien fallen (nicht abschließende Auflistung der OECD).
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Online-Suchmaschinen - Online-Vermittlungsplattformen - Social-Media-Plattformen - Streamingdienste - Online-Spiele - Cloud-Computing Dienstleistungen - Onlineerwerbungsleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> - IT-Produkte wie Software, Haushaltsgeräte und Smartphones für den persönlichen Gebrauch - Kleidung, Hygieneartikel, Kosmetika und Luxusgüter - Lebensmittel und Erfrischungsgetränke von Markenherstellern - Lizenz-/ Franchisevereinbarungen im Restaurant- und Hotelsektor - Automobile 	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produzenten und Verarbeiter der Rohstoffindustrie (inkl. land- und forstwirtschaftliche Produkte) - Finanzdienstleistungssektor (inkl. Versicherungsdienstleistungen) - Internationaler Schiffs- und Flugverkehr <p>Zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sämtliche Zwischenprodukte und Komponenten, die zu einem fertigen Produkt verarbeitet werden (ggf. Rückausnahme, sofern es sich um Markenprodukte handelt, die üblicherweise (auch) von Endkunden gekauft werden).

Steuerlicher Anknüpfungspunkt (Nexus)

Die OECD bleibt dabei, dass ein neuer steuerlicher Anknüpfungspunkt als eigenständige Regelung anhand verschiedener Indikatoren, die auf eine wesentliche und nachhaltige Beteiligung einer Unternehmensgruppe am wirtschaftlichen Verkehr eines Marktstaates hinweisen, eingeführt werden soll. Weiterhin sollen hierfür die durch „Consumer Facing“-Produkte bzw. Dienstleistungen sowie automatisierte digitale Dienstleistungen erzielten Umsätze als primärer Indikator dienen.

Während dies im Falle von automatisierten digitalen Dienstleistungen der einzige Indikator bleiben soll, sollen im Rahmen der nächsten Monate zusätzliche

Indikatoren für „Consumer Facing“-Produkte bzw. Dienstleistungen erarbeitet werden, um sicherzustellen, dass nicht der bloße Vertrieb ohne wesentliche und nachhaltige Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr eines Marktstaates (sogenannte „Export Sales“) einen neuen steuerlichen Anknüpfungspunkt begründet.

Administrative Vereinfachungsregeln und Schwellenwerte

Um den Erklärungs- und sonstigen steuerlichen administrativen Aufwand durch die angedachten Änderungen so gering wie möglich zu halten, werden derzeit verschiedene Vereinfachungsregeln, wie etwa die Entwicklung eines neuen multilateralen Instruments, vereinfachte Melde- und Registrierungsmechanismen sowie singuläre Meldepflichten im Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft (analog zur Country-by-Country-Reporting-Regelung) diskutiert.

Darüber hinaus werden diverse Größenbeschränkungen, z.B. nach Gesamtumsatz, Umsatzerlösen in der jeweiligen Business Line oder Profitabilität des betroffenen Geschäftsbereichs, diskutiert. In diesem Zuge hat die OECD auch eine grafische Darstellung des derzeit diskutierten „Entscheidungsbaums“, anhand dessen bestimmt werden soll, ob die Umsätze einer Gruppe unter die Neuregelung fällt, vorgestellt.

Statusreport zu Pillar 2

Die Veröffentlichung der OECD enthält neben Ausführungen zu Pillar 1 auch einen (kleinen) Statusreport zu Pillar 2. Darin wird festgestellt, dass sich die verschiedenen Arbeitsgruppen in enger Abstimmung befinden und gute Fortschritte zu verzeichnen sind, jedoch weitere Diskussionen zu technischen Details des GloBE-Vorschlags andauern und signifikante Ausarbeitungen bei Schlüsselementen der geplanten Regelungen notwendig sind. Zusätzlich wurde eine Art „Spezialeinheit“ zum Thema der Nutzung von Finanzdaten für die Steuerbemessung aufgebaut, damit kurzfristig Fortschritte in diesem Bereich realisiert werden können.

Die Höhe des globalen Mindeststeuersatzes ist aufgrund technischer Details insbesondere im Bereich des sog. „Blending“ und der Nutzung von Finanzdaten zur Steuerbemessung (sehen Sie hierzu insbesondere unseren Newsletter Nr. 1/2019) vom Inclusive Framework noch nicht weiter diskutiert worden, weshalb entsprechende Ausführungen dazu aktuell (noch) ausbleiben. Es wird jedoch weiterhin an der Income Inclusion / Switch Over Rule, der Undertaxed Payment Rule sowie der Subject To Tax Rule in Kombination mit einer „top-up rate“ bis zur Höhe des festzulegenden Mindeststeuersatzes festgehalten.

Weiterer Analyse bedarf zudem die Frage möglicher Ausnahmen von GloBE mit Blick auf bestimmte Sektoren, wie z.B. der Luft- und Schifffahrt oder rohstofffördernde Industrien sowie auch die Nutzung von Schwellenkriterien. Ebenfalls ist die Entwicklung von Vereinfachungsregelungen und die Prüfung der Kompatibilität mit bestehenden Steuerregelungen sowie die Koordination, Administration und Rechtssicherheit/Streitbeilegung Gegenstand weiterer Analysen.

Ausblick

Die OECD hat vor dem Hintergrund unilateraler Maßnahmen zur Besteuerung digitaler Unternehmen, wie bspw. der Einführung von Digitalsteuern (sehen Sie hierzu unseren letzten Newsletter Nr. 2/2020), erneut bekräftigt, an ihrem Zeitplan zur Findung einer konsensbasierten Lösung bis Ende 2020 festzuhalten.

Bereits am 13. Februar will die OECD in einem Webcast ([zur Registrierung](#)) erstmalig ökonomische Daten zu den Auswirkungen basierend auf einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zu Pillar 1 und 2 vorstellen.

Wir halten Sie gerne über aktuelle weitere Entwicklungen gerne informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Für die KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"
Felix Bußmann, Thomas Heubach, Ina Majewski und
Benjamin Grassl

Ansprechpartner

KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"

Dr. Andreas Ball

Partner, International Corporate Tax
T +49 521 9631-1430
andreasball@kpmg.com

Felix Bußmann

Partner, Global Transfer Pricing Services
T +49 69 9587-3936
fbussmann@kpmg.com

Thomas Heubach

Senior Manager, International Corporate Tax
T +49 89 9282-4276
theubach@kpmg.com

Claus Jochimsen-von Gfug

Partner, Head of International Corporate Tax
T +49 89 9282-3778
cjochimsen@kpmg.com

Janine Müller

Partnerin, Global Transfer Pricing Services
T +49 89 9282-1496
janinemueller@kpmg.com

Dr. Kai Reusch

Partner, International Corporate Tax
T +49 211 475-8714
kaireusch@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Felix Bußmann (V.i.S.d.P.)

Partner, Global Transfer Pricing Services
T +49 69 9587-3936
fbussmann@kpmg.com

Thomas Heubach

Senior Manager, International Corporate Tax
T +49 89 9282-4276
theubach@kpmg.com

Ina Majewski

Assistant Managerin, Global Transfer Pricing Services
T +49 89 9282-1062
imajewski@kpmg.com

Benjamin Grassl

Senior Associate, International Corporate Tax
T +49 89 9282-4361
bgrassl1@kpmg.com

[Newsletter kostenlos abonnieren](#)

[Zur Website](#)

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.